

**Anhang**  
**des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern**  
**– Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale –**  
**Schwerin**  
**für das Geschäftsjahr 2025**

**1. Grundlagen zur Aufstellung des Jahresabschlusses**

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – nachfolgend "Landesförderinstitut" oder "LFI" genannt – ist ein rechtlich unselbstständiger Geschäftsbereich der NORD/LB, der jedoch in seiner Aufgabenstellung selbstständig und dementsprechend betriebswirtschaftlich, organisatorisch und personell von der NORD/LB getrennt ist. Nach dem Treuhandvertrag stellt das LFI einen eigenen Jahresabschluss auf; das Vermögen des LFI wird als Treuhandvermögen, die Passiva werden als Treuhandverbindlichkeiten in den Jahresabschluss der NORD/LB einbezogen. Die NORD/LB ist bei den Amtsgerichten Hannover (HRA 26247), Braunschweig (HRA 10261) und Stendal (HRA 22150) registriert.

Der Jahresabschluss des Landesförderinstituts wird in freiwilliger Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Treuhandvertrags und unter Berücksichtigung institutsspezifischer Besonderheiten aufgestellt.

Das LFI tätigt keine Fremdwährungsgeschäfte. Es ist nach § 5 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Die jeweils angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in den Abschnitten Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angegeben.

Aus Gründen der Bilanzklarheit und Übersichtlichkeit wurden in der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber dem amtlichen Formblatt die Leerpositionen ausgelassen sowie die folgenden Positionen ergänzt:

**Gewinn- und Verlustrechnung:**

<b>Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften</b>
Negativer Zinsertrag
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>
Andere Erstattungen
Entnahme aus dem Kommunalen Aufbaufonds
<b>Zinsaufwendungen</b>
Durchlaufende Zinsen aus dem Treuhandgeschäft
Negativer Zinsaufwand
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>
Zuführung zum Kommunalen Aufbaufonds

Die vom LFI verwalteten rechtlich unselbstständigen Sondervermögen des Landes unter der Bezeichnung „Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern“ und „Sondervermögen Wohnraumförderung“ werden aktivisch und passivisch in gleicher Höhe ausgewiesen. Die Zugehörigkeit dieser Sondervermögen ist in den nachfolgenden Erläuterungen bei den Bilanzposten, unter denen der Ausweis erfolgt, angegeben.

Zum 1. Januar 2015 hat die NORD/LB die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung für einen Teil der Pensionsverpflichtungen auf die Unterstützungskasse Norddeutsche Landesbank Girozentrale Hannover/Braunschweig e. V., Hannover, übertragen. Hiervon betroffen sind auch die Pensionszusagen für die beim LFI tätigen Mitarbeiter sowie früher tätigen Ruhegehaltsempfänger, die sämtlich Angestellte der NORD/LB sind bzw. waren. Die nach dem teilweisen Wechsel des Durchführungswegs der betrieblichen Altersversorgung bei der NORD/LB verbleibenden Pensionsrückstellungen für unmittelbare und mittelbare Zusagen werden weiterhin in der Bilanz der NORD/LB ausgewiesen. Die von der NORD/LB als Trägeranstalt geleisteten Zuwendungen an die Unterstützungskasse werden anteilig an das LFI weiterbelastet.

## **2. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden wird nach den Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB vorgenommen, sofern nicht die Sondervorschriften des § 340e HGB zur Anwendung kommen, mit der Besonderheit, dass es sich im Wesentlichen um für das Land Mecklenburg-Vorpommern verwaltetes Treuhandvermögen bzw. um Treuhandverbindlichkeiten handelt und Ausfallrisiken von den Treugebern zu tragen sind. Aus diesem Grunde werden beim LFI keine Wertberichtigungen vorgenommen.

Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden werden zum Nennwert bilanziert. Soweit bei Darlehen und anderen Forderungen Unterschiedsbeträge zwischen Nennbeträgen und Auszahlungsbeträgen bestehen, die Zinscharakter haben, werden gemäß § 340e Abs. 2 HGB Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Des Weiteren werden unverzinsliche und niedrig verzinsliche Forderungen nicht abgezinst. Die anteiligen, fälligen und rückständigen Tilgungen, Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge werden den entsprechenden Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden hinzugerechnet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die unter den Sachanlagen ausgewiesene Betriebs- und Geschäftsausstattung sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden werden mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Die Abgrenzung der Bearbeitungsentgelte und Verwaltungskostenbeiträge unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt entsprechend der Laufzeit der Fördermaßnahmen.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Die Pensionsrückstellungen für die beim LFI tätigen Mitarbeiter sowie Ruhegehaltsempfänger, die sämtlich Angestellte der NORD/LB sind oder waren, werden nicht in der Bilanz des LFI, sondern in der Bilanz der NORD/LB passiviert.

Diese Pensionsverpflichtungen werden in der NORD/LB mit einem Anwartschaftsbarwertverfahren, der Projected-Unit-Credit-Methode, bewertet. Bei diesem Verfahren werden die am Stichtag laufenden Renten und der auf die bisherige Dienstzeit entfallende (so genannte erdiente) Teil der Anwartschaften bewertet. Zusätzlich berücksichtigt werden die hierauf entfallenden, künftig zu erwartenden Erhöhungen durch Gehaltssteigerungen oder Rentenanpassungen. Der Barwert der Verpflichtung (DBO) wird ermittelt, indem die erwarteten zukünftigen Versorgungsleistungen (der Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB) gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst werden. Dabei wird von der Vereinfachungsregelung nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB Gebrauch gemacht und pauschal der Zinssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren angesetzt. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB aus der Verlängerung des für die Ermittlung des Durchschnittszinssatzes maßgeblichen Bezugszeitraumes von sieben auf zehn Jahre beträgt TEUR 41 (i. Vj. TEUR 16).

Bei der Ermittlung der Pensionsverpflichtungen wurden folgende Annahmen verwendet:

	2025	2024
Rechnungszins	2,06%	1,90%
Gehaltssteigerungen	2,00%	2,00%
(Netto-)Rentensteigerungen		
davon:		
- volldynamische Anpassung Gesamtversorgung	1,30%	1,30%
- volldynamische Anpassung Gesamtversorgung mit Höchstgrenze (VO73)	1,50%	1,50%
- Anpassung gemäß Verbraucherpreisindex	2,00%	2,00%
- Garantieanpassung	1,00%	1,00%
Trend Sozialversicherungsrente	3,00%	3,00%
Trend Beitragsbemessungsgrenze	3,00%	3,00%
Fluktuation	3,00%	3,00%

Die Bewertung der Pensionsverpflichtung des LFI Mecklenburg-Vorpommern erfolgte wie im Vorjahr auf Basis der „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck.

In der Bilanz werden aus mittelbaren Verpflichtungen der betrieblichen Altersversorgung Rückstellungen für die beim LFI tätigen Mitarbeiter und Ruhegehaltsempfänger in Höhe von TEUR 29.261 nicht ausgewiesen. Die Unterdeckung ergibt sich als Differenz aus den nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren errechneten Wert der mittelbaren Pensionsverpflichtungen, dem anteiligen Vermögen der Unterstützungskasse der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Hannover/Braunschweig e. V., Hannover, und den bei der NORD/LB passivierten Pensionsrückstellungen für mittelbare Verpflichtungen.

### **3. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz**

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen entsprechend der Reihenfolge der Ausweispositionen:

#### **3.1 Aktiva**

<b>3.1.1 Forderungen an Kreditinstitute</b>		
	<b>31.12.2025</b>	<b>31.12.2024</b>
	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
	178.811	160.518
a) täglich fällig	107.375	123.627
davon		
- Kommunalen Aufbaufonds	-4.807	-5.329
- Sondervermögen Wohnraumförderung	66.499	89.376
b) andere Forderungen	71.436	36.891
darunter mit einer Restlaufzeit von		
- bis 3 Monaten	62.436	22.891
- mehr als 3 Monaten bis 1 Jahr	9.000	14.000
- mehr als 1 Jahr bis 5 Jahren	0	0
- mehr als 5 Jahren	0	0
davon		
- Kommunalen Aufbaufonds	0	0
- Sondervermögen Wohnraumförderung	63.419	31.782

Die gesondert aufgeführte Position des Kommunalen Aufbaufonds unter täglich fällig befindet sich in einem Kompensationsverbund.

<b>3.1.2 Forderungen an Kunden</b>		
	<b>31.12.2025</b>	<b>31.12.2024</b>
	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
	786.788	785.504
darunter mit einer Restlaufzeit von		
- Täglich fällig	167.139	164.044
- bis 3 Monaten	29.542	14.555
- mehr als 3 Monaten bis 1 Jahr	39.733	36.715
- mehr als 1 Jahr bis 5 Jahren	152.627	165.041
- mehr als 5 Jahren	397.747	405.148
davon		
- Kommunalen Aufbaufonds	126.112	148.543
- Sondervermögen Wohnraumförderung	74.911	39.901

### 3.1.3 Immaterielle Anlagewerte

Es handelt sich hierbei um entgeltlich erworbene Nutzungsrechte an Software.

### 3.1.4 Sachanlagen

Bei Gegenständen des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend den steuerlichen Möglichkeiten die maximal anerkannten Abschreibungen geltend gemacht; geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im der Anschaffung folgenden Jahr als Abgang gezeigt.

Das LFI bildet beim Ausweis der Betriebs- und Geschäftsausstattung keine Sammelposten. Der Ausweis erfolgt einzeln.

#### Anlagespiegel (in TEUR)

	Immaterielle Anlagewerte	Sachanlagen
Anschaffungskosten Stand 01.01.2025	803	2.521
Zugänge	41	151
Abgänge	0	48
Umbuchungen	0	0
<b>Anschaffungskosten Stand 31.12.2025</b>	<b>844</b>	<b>2.624</b>
Abschreibungen Stand 01.01.2025	783	1.984
Abschreibungen des Geschäftsjahres	13	137
Änderungen i. Zshg. m. Abgängen/Umbuchungen	0	48
<b>Abschreibungen Stand 31.12.2025</b>	<b>796</b>	<b>2.073</b>
<b>Restbuchwert 31.12.2025</b>	<b>48</b>	<b>551</b>
Restbuchwert 31.12.2024	20	537

Die Sachanlagen betreffen in voller Höhe Betriebs- und Geschäftsausstattung.

### 3.1.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten die Kostenerstattungen gegenüber dem Land mit TEUR 3.090 (Vj.: 2.314) und verteilen sich auf alle auftraggebenden Ministerien.

3.1.5 Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
	3.090	2.314

### 3.2 Passiva

<b>3.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	31.12.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
	54.228	43.878
a) täglich fällig	1.155	1.200
davon		
- Kommunaler Aufbaufonds	1.155	1.200
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	53.073	42.678
darunter mit einer Restlaufzeit von		
- bis 3 Monaten	16.528	1.528
- mehr als 3 Monaten bis 1 Jahr	14.295	10.485
- mehr als 1 Jahr bis 5 Jahren	18.500	25.040
- mehr als 5 Jahren	3.750	5.625
davon		
- Kommunaler Aufbaufonds	10.750	19.000

<b>3.2.2 Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>	31.12.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
	883.055	876.484
a) täglich fällig	166.268	149.823
davon		
- Zweckgebundene Mittel	155.718	140.935
- Kommunaler Aufbaufonds	4.943	5.064
- Sondervermögen Wohnraumförderung	129.421	120.876
- Verbindlichkeiten aus Zinsen und Tilgungen	9.583	8.378
- übrige Verbindlichkeiten	967	510
- Sondervermögen Wohnraumförderung	419	282
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	716.787	726.661
darunter mit einer Restlaufzeit von		
- Täglich fällig	132.607	142.026
- bis 3 Monaten	22.901	11.987
- mehr als 3 Monaten bis 1 Jahr	35.202	33.381
- mehr als 1 Jahr bis 5 Jahren	137.721	147.564
- mehr als 5 Jahren	388.356	391.703
davon		
- Zweckgebundene Mittel	716.795	726.661
- Kommunaler Aufbaufonds	104.457	117.950
- Sondervermögen Wohnraumförderung	74.911	39.901

### 3.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten (TEUR 7.632; Vorjahr: TEUR 6.275) werden im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Land (TEUR 7.617; Vorjahr: TEUR 6.127) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in Form von noch nicht zugeordneten Zahlungseingängen (TEUR 2; Vorjahr: TEUR 107) ausgewiesen, die wegen des Jahreswechsels nicht den Kundenkonten zugeordnet werden konnten.

### 3.2.4 Rückstellungen

Zum 31. Dezember 2025 bestehen Rückstellungen für Verpflichtungen aus Beihilfen in Höhe von TEUR 16.833 (Vorjahr: TEUR 17.755). Diese mit den Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen werden unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze auf Basis der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck ermittelt. Bei der Ermittlung der Beihilfeverpflichtungen wurden folgende Annahmen verwendet:

	31.12.2025	31.12.2024
Rechnungszins	2,22%	1,96%
Beihilfesatz in Euro p.a.	2.263,90	2.958,94
Steigerung Beihilfesatz	5,00%	3,50%
Fluktuation p.a.	3,00%	3,00%

Bei den unter der Bilanz ausgewiesenen Bürgschaften handelt es sich um Dauerbürgschaften im Namen und für Rechnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das LFI trägt demnach kein Risiko aus diesen Eventualverpflichtungen, so dass auch kein Rückstellungsbedarf besteht.

## **4. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

### 4.1 Aufwendungen

#### 4.1.1 Zinsaufwendungen

Der Posten umfasst neben den an die Mittelgeber abzuführenden bzw. den entsprechenden Fördermitteln zuzuführenden Zinsrückflüssen auch die Refinanzierungsaufwendungen (TEUR 1.674; Vorjahr: TEUR 2.181)

#### Durchlaufende Zinsen:

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Aufwendungen	9.080	11.329
davon		
- aus der Abführung des Zinsaufkommens	4.554	5.469
- Zuführung zu den zweckgebundenen Mitteln der Fonds	4.526	5.860

#### 4.1.2 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen für Personalrückstellungen bleiben weiterhin negativ (TEUR -434; Vorjahr: TEUR -366). Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultiert vor allem aus der verringerten Leistungsverrechnung mit der NORD/LB (TEUR 1.046; Vorjahr: TEUR 1.540). Hier sind Aufwendungen für die Projekte zur Neueinführung des Förderfachverfahrens sowie zur neuen Banksteuerung enthalten.

#### 4.2 Erträge

<b>4.2.1 Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften</b>		
	2025	2024
	TEUR	TEUR
	9.559	12.085
davon		
- Zinserträge aus verfügbaren und weitergeleiteten zweckgebundenen Mitteln	9.080	11.329

<b>4.2.2 Sonstige betriebliche Erträge</b>		
	2025	2024
	TEUR	TEUR
	35.301	28.471
davon		
- Erträge aus Erstattungen Land M-V	32.307	25.556
- Zinserrstattungen Refinanzierungsaufwand	1.674	2.181
- Verwaltungskostenbeitrag vom Land	180	209
- Sonstige	1.140	526

Der Anstieg der Sonstigen betrieblichen Erträge ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Erträge aus Erstattungen Land M-V zurückzuführen, die u.a. die höheren Projektkosten für ABAKUS (5.753 TEUR; Vorjahr: 1.873 TEUR) beinhalten.

### **5. Sonstige Angaben**

#### **5.1 Bezüge des Kuratoriums und der Geschäftsleitung**

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine laufenden Bezüge oder Sitzungsgelder.

Pensionsverpflichtungen bestehen für diesen Personenkreis nicht.

Die Bezüge der Geschäftsleiter werden unter Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben.

## 5.2 Honorare für Abschlussprüfer

Das Gesamthonorar des zur freiwilligen Abschlussprüfung entsprechend § 317 HGB beauftragten Abschlussprüfers setzt sich wie folgt zusammen:

Abschlussprüferhonorar	2025	2024
	TEUR	TEUR
Abschlussprüfungsleistungen	38	38
Andere Bestätigungsleistungen	10	10
	48	48

## 5.3 Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

Im Jahresdurchschnitt waren 271,5 (Vorjahr: 261,3) Mitarbeiter, die sämtlich Angestellte der Norddeutschen Landesbank Girozentrale sind, für das Landesförderinstitut kostenwirksam tätig.

Die Mitarbeiterkopfzahl insgesamt ergibt sich wie folgt:

	2025	2024
Männlich	87	88
Weiblich	205	198
	292	286

## 5.4 Angaben nach § 285 Nr. 30a HGB

Das LFI ist Teil der Mindeststeuergruppe gemäß § 3 Abs. 1 MinStG mit der NORD/LB als oberster Gruppenträgerin. Die Gruppenträgerin schuldet die Mindeststeuer nach dem MinStG und hat den Mindeststeuer-Bericht sowie die entsprechende Steuererklärung im Inland abzugeben. Für das Geschäftsjahr ergab sich für die NORD/LB nach dem Mindeststeuergesetz und den ausländischen Mindeststeuergesetzen kein tatsächlicher Steueraufwand oder Steuerertrag.

## 5.5 Mitglieder der Geschäftsleitung und des Kuratoriums des Landesförderinstituts

### 5.5.1 Mitglieder der Geschäftsleitung

Robert Fankhauser, Bankdirektor  
Karsten Hohensee, Bankdirektor

### 5.5.2 Mitglieder des Kuratoriums

#### Vorsitzender:

Dr. Carola Voß  
Ministerium für Finanzen und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern

#### Stellvertretende Vorsitzende:

Katrin Kuchmetzki  
Ministerium für Finanzen und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern

**Mitglieder:**

Kati Fischer	Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern
Susan Toben	Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern
Jörg Hochheim	Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern
Eva-Maria Flick	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Hanns-Christoph Saur	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Marion Zinke	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Kristin Lüdtko	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern
Katrin Appel	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Uwe Thomsen	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 05. März 2026

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
– Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale –

Fankhauser

Hohensee